

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderverein der Realschule am Goldberg Sindelfingen«.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz »e. V.«.
- (2) Sitz des Vereins ist Sindelfingen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1AO an die Stadt Sindelfingen als Träger der Realschule am Goldberg.

Die Mittel sollen zur Unterstützung der Lehrtätigkeit und des Schullebens und zur Förderung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen wie z.B. Studienreisen, Schullandheimaufenthalten, Arbeitsgemeinschaften, Ganztagesbetreuung, Mittagstisch und weiteren schulischen Projekten verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr geht vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Der/die Rechnungsprüfer/in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/sie prüft mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungs- und Kassenführung, nimmt die Kassenprüfung vor und legt darüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
Alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds oder
 - durch schriftliche Austritterklärung an den Vorstand, die zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam wird oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste oder
 - mit dem beim Eintritt in den Verein festgelegten Austrittsdatum.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (4) Wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand das Mitglied durch ein Schreiben an dessen letzte bekannte Adresse zur Zahlung auffordern. Begleitet das Mitglied nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung des Schreibens die gesamten Rückstände, kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf diese Folge muss der Vorstand in dem vorgenannten Schreiben hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat vor allem die Aufgaben, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Jeder Vorstand vertritt den Verein einzeln.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schriftführer, Kassierer, Kassenprüfer). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Schulbrief sowie auf der Schulhomepage unter Anschluss der Tagesordnung.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sindelfingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Realschule am Goldberg zu verwenden hat.